

Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung vom 31. Januar 2004, geändert am 13.11.2004 und 30.04.2005

Qualifikation der Weiterbildungsermächtigten, der Supervisorinnen und Gutachter sowie der Weiterbildungsstätten

1. Neuropsychologie

I. zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung sind

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Neuropsychologie“ und
- fünfjährige Tätigkeit im klinisch neuropsychologischen Bereich und
- kontinuierliche Fortbildung im Fach „Neuropsychologie“ sowie
- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte

II. Supervisorinnen/Supervisoren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor sind

- die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Neuropsychologie“ und
- der Nachweis mindestens fünfjähriger neuropsychologischer Tätigkeit in der Krankenversorgung und
- Qualifikationsnachweis über Supervisionskenntnisse und
- kontinuierliche Fortbildung in Supervision sowie
- die persönliche Eignung.

III. Gutachter

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gutachter sind:

- Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung für „Neuropsychologie“ und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Neuropsychologie“ und
- fünfjährige Tätigkeit im klinisch neuropsychologischen Bereich und
- kontinuierliche Fortbildung im Fach „Neuropsychologie“.

IV. Weiterbildungsstätten

1. Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung ist die Versorgung von Patienten mit neurologischen Erkrankungen unterschiedlichster Ätiologie im interdisziplinären Setting über einen längeren Zeitraum.
2. Kliniken mit Schwerpunkt und Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z.B. MS-Kliniken) und niedergelassene Klinische Neuropsychologen können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung erhalten.
3. Institutionen, die einzeln nicht die Kriterien für eine volle Akkreditierung erfüllen, können sich zum Zwecke der Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann anerkannt werden, wenn es den Weiterbildungskandidaten möglich ist, alle durch die Weiterbildungsordnung festgeschriebenen Inhalte nachzuweisen. Er muss dabei mindestens an zwei der beteiligten Institutionen jeweils ein Jahr beschäftigt gewesen sein.

Zu 1:

Zur Weiterbildung in Neuropsychologie werden Einrichtungen zugelassen, die regelmäßig ihre Patienten neuropsychologisch versorgen und die nachfolgenden spezifizierten Kriterien erfüllen:

Allgemeine Voraussetzungen:

Der Indikationskatalog der Weiterbildungseinrichtung muss ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel entsprechende Patientengruppen behandeln.

Neben der neuropsychologischen Abteilung (s.u.) muss die Einrichtung über folgende Abteilungen verfügen:

- Krankengymnastik / Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik / Sprachtherapie
- Sozialdienst
- Medizin

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Neuropsychologinnen und -psychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Neuropsychologen in allen Teilen umfassen, die in Anlage 1 zu dieser Weiterbildungsordnung spezifiziert sind. Dies sind:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit des Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde;
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds des Patienten,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration;
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

Personelle Ausstattung des Bereichs Neuropsychologie:

Die Weiterbildungsinstitution muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) "Neuropsychologie" verfügen, die von einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten mit Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Neuropsychologie“ geleitet wird. Der Abteilung muss mindestens zusätzlich eine ganztags tätige Neuropsychologin/ein ganztags tätiger Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Neuropsychologie angehören. Die Institution und die Weiterbildungsermächtigten sichern die ständige, Berufs begleitende Weiter- und Fortbildung der Neuropsychologen zu.

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

Diagnostische und therapeutische sowie räumliche Ausstattung des Bereichs Neuropsychologie:

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungseinrichtung muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die diagnostische, therapeutische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

Ausgestaltung der Weiterbildungsstellen

Die Weiterbildungsinstitutionen richten Weiterbildungsstellen für Neuropsychologie ein. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Ausbildung besetzt werden.

Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der Weiterbildungsinhalte gemäß Anlage 1 werden von der Weiterbildungsstätte und der/dem Weiterbildungsermächtigten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

2. Psychodiabetologie

I. zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung sind

- Approbation als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychodiabetologie“ sowie
- aktuelle Berufstätigkeit in bzw. enge Kooperation mit einer diabetologischen Weiterbildungsstätte und in Verbindung mit
- **Fachärzten**, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Diabetologie“ und
- aktuelle Berufstätigkeit in bzw. enger Kooperation mit einer diabetologischen Weiterbildungsstätte.

II. Supervisorinnen/ Supervisoren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor sind

- die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychodiabetologie“ und
- der Nachweis mindestens fünfjähriger psychodiabetologischer Tätigkeit (durchschnittlich mindestens 50%) in oder in enger Kooperation mit einer Diabetes-Einrichtung (Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik, diabetologische Schwerpunktpraxis) und
- Qualifikationsnachweis über Supervisionskenntnisse und
- kontinuierliche Fortbildung in Supervision sowie
- die persönliche Eignung.

III. Gutachter

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gutachter sind:

- Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung für „Psychodiabetologie“ und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychodiabetologie“ und
- fünfjährige Tätigkeit im psychodiabetologischen Bereich und
- kontinuierliche Fortbildung im Fach „Psychodiabetologie“

IV. Weiterbildungsstätten

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung ist die öffentliche Anerkennung als Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik, oder diabetologische Schwerpunktpraxis.

Es können auch Ausbildungsinstitute anerkannt werden, die zur Durchführung der Weiterbildung Kooperationen mit den in Satz 1 genannten Einrichtungen eingehen und den entsprechenden Nachweis führen.

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

I. zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung sind

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und
- die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und
- mindestens fünfjährige schmerztherapeutische Tätigkeit und
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und
- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte sowie
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet „Spezielle Schmerzpsychotherapie“

II. Supervisorinnen/Supervisoren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor sind

- die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und
- mindestens fünfjährige spezielle schmerzpsychotherapeutische Tätigkeit und
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und
- kontinuierliche Fortbildung in Supervision und im Fachgebiet „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ sowie
- die persönliche Eignung.

III. Gutachter

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gutachter sind:

- Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung für „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und
- mindestens fünfjährige spezielle schmerztherapeutische Tätigkeit und
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet „Spezielle Schmerzpsychotherapie“.

IV. Weiterbildungsstätten

1. Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung ist die spezielle schmerztherapeutische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit der Leitsymptomatik „chronischer Schmerz“ (vgl. Anlage 1, I. Definition)
2. Kliniken mit Beschränkung auf die Behandlung bestimmter psychischer Störungen und niedergelassene Psychotherapeuten, denen die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ zuerkannt wurde, können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung erhalten.
3. Institutionen oder Einzelpersonen, die einzeln nicht die Kriterien für eine volle Ermächtigung erfüllen, können sich zum Zwecke der Weiterbildung in Spezieller Schmerzpsychotherapie in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann anerkannt werden, wenn es den Weiterbildungskandidaten möglich ist, alle durch die Weiterbildungsordnung festgeschriebenen Inhalte nachzuweisen.

4. Psychoanalyse

I. zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung sind

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ und
- mindestens fünfjährige psychoanalytische Tätigkeit und
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet „Psychoanalyse“ und

- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte sowie
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet „Psychoanalyse“

II. Supervisorinnen/Supervisoren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor sind

- die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ und
- mindestens fünfjährige psychoanalytische Tätigkeit und
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet „Psychoanalyse“ und
- kontinuierliche Fortbildung in Supervision sowie
- die persönliche Eignung.

III. Gutachter

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gutachter sind:

- Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung für „Psychoanalyse“ und
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ und
- mindestens fünfjährige psychoanalytische Tätigkeit und
- kontinuierliche Fortbildung im Fach „Psychoanalyse“.

IV. Weiterbildungsstätten

- 1.- Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung ist die psychoanalytische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen mit Krankheitswert.
2. Kliniken mit Beschränkung auf die Behandlung bestimmter psychischer Störungen und niedergelassene Psychotherapeuten, denen die Zusatzbezeichnung „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ zuerkannt wurde, können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung erhalten.
3. Institutionen oder Einzelpersonen, die einzeln nicht die Kriterien für eine volle Ermächtigung erfüllen, können sich zum Zwecke der Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann anerkannt werden, wenn es den Weiterbildungskandidaten möglich ist, alle durch die Weiterbildungsordnung festgeschriebenen Inhalte nachzuweisen.

5. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

6. Verhaltenstherapie

V. zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung sind

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und
- ♦ die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 PsychThG in Verhaltenstherapie oder
- ♦ die Fachkunde gemäß § 12 PsychThG i. V. m. § 95 c SGB V oder
- ♦ die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ und
- mindestens fünfjährige verhaltenstherapeutische Tätigkeit und
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet „Verhaltenstherapie“ und
- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte sowie
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet „Verhaltenstherapie“

VI. Supervisorinnen/Supervisoren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor sind

- ♦ die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 PsychThG in Verhaltenstherapie oder
- ♦ die Fachkunde gemäß § 12 PsychThG i. V. m. § 95 c SGB V oder
- ♦ die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ und
- mindestens fünfjährige verhaltenstherapeutische Tätigkeit und

- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet „Verhaltenstherapie“ und
- kontinuierliche Fortbildung in Supervision und im Fach „Verhaltenstherapie“ sowie
- die persönliche Eignung.

VII. Gutachter

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gutachter sind:

- Weiterbildungsermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung für „Verhaltenstherapie“ und
 - ♦ die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 PsychThG in Verhaltenstherapie oder
 - ♦ die Fachkunde gemäß § 12 PsychThG i. V. m. § 95 c SGB V oder
 - ♦ die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ und
- mindestens fünfjährige verhaltenstherapeutische Tätigkeit und
- kontinuierliche Fortbildung im Fach „Verhaltenstherapie“.

VIII. Weiterbildungsstätten

- 1.-Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung ist die verhaltenstherapeutische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen mit Krankheitswert.
2. Kliniken mit Beschränkung auf die Behandlung bestimmter psychischer Störungen und niedergelassene Psychotherapeuten, denen die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ zuerkannt wurde, können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung erhalten.
3. Institutionen oder Einzelpersonen, die einzeln nicht die Kriterien für eine volle Ermächtigung erfüllen, können sich zum Zwecke der Weiterbildung in Verhaltenstherapie in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann anerkannt werden, wenn es den Weiterbildungskandidaten möglich ist, alle durch die Weiterbildungsordnung festgeschriebenen Inhalte nachzuweisen.